

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

109 (11.5.1869)

Beilage zu Nr. 109 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 11. Mai 1869.

Badische Chronik.

Zur Banfrage.

Im dritten Abschnitt dieses Aufsatzes haben wir angedeutet, daß gegenüber den Aktienbanken, welche Noten ausgeben wollen, doch eine gesetzliche Beschränkung unerlässlich erscheine. Diese Beschränkung müßte den ausschließlichen positiven Inhalt eines Bankgesetzes ausmachen, welches im Uebrigen unserm Ermessen lediglich die Aufgabe hätte, bestehende Bankbeschränkungen aufzuheben. Das Publikum hat jedenfalls ein Recht, zu verlangen, daß ihm über den Stand und Gang des Geschäftes der fraglichen Institute der genaueste und aufrichtigste Aufschluß gegeben werde. Wir verlangen ja von der Regierung, daß sie aufhöre, mit ihrer Verantwortung für die Geschäftsführung der Banken einzutreten, daß sie die Prüfung der Solidität und Verlässlichkeit der Verwaltung den Interessenten überlasse. Diese — oft unfreiwilligen — Interessenten haben aber kein Mittel, von den Banken offene Darlegung ihres Geschäftszustandes zu erzwingen. Daher möge das Bankgesetz von Aktiva-Zettelbanken eine periodische, nach näherer Vorbestimmung einzurichtende Veröffentlichung des Bankstatus fordern.

Und weiter — auf die Nichtentlastung der Noten, welche Aktienbanken ausgeben, muß eine Strafe folgen, die so hart ist, daß die Verwaltung, welche in dem geringen Risiko der Aktienäre noch keinen genügenden Anreiz zur größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit erblickt, durch die Furcht vor Strafe zur äußersten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit gezwungen werde.

Wir fordern daher, daß das Bankgesetz die Banken bei Weibung des Konturfalles verpflichtet, die täglich präsentierten Noten sofort gegen Baargeld einzulösen.

Daß wir nur diese beiden Bedingungen für erforderlich erachten, wird nach dem im Vorstehenden enthaltenen Kritik der Ge- und Verbote, welche sonst noch den Banken gegenüber empfohlen und vielfach in Anwendung gebracht worden sind, nicht mehr auffallend erscheinen. Auch unter diesen zwei Bedingungen aber meinen wir der ersteren keine besondere Bedeutung bei. Eine Bankgesellschaft thut sich selbst offenbar den größten Schaden, wenn sie über den Stand ihres Geschäftes dem Publikum Kunde zu geben verweigert, oder denselben gar geistlich geheim hält. Wer eben so viel Kredit braucht, als er Kredit zu gewähren hat, darf sein Licht nicht unter den Scheffel stellen, wird durch Ueberwindung seiner Scham wenig erreichen. Andererseits: mit der Forderung periodischer Veröffentlichungen des Status ist noch wenig gefordert. Einen Bankstatus kann man bekanntlich so einrichten, daß Niemand daraus klug wird. Aber, wenn nur die Pflicht zur periodischen Veröffentlichung eines Status gesetzlich feststeht: an den öffentlichen Ausweisen wird dann das Publikum seine Kritik schon üben, und es schließlich dahin bringen, daß ihm gesagt wird, was es wissen will, oder es wird — dem hartnäckig Auskunst verweigenden Institut sein Vertrauen entziehen.

Und nun, nachdem wir uns darüber ausgesprochen haben, was unser Bankgesetz, wie wir es wünschen, den Inhalt eines rationellen Bankgesetzes auszumachen habe, eines Gesetzes, wie wir es glauben von unserer Regierung erwarten zu dürfen, möge es uns vergönnt sein, noch einmal unmittelbar auf die Eingangs genannte Schrift, über die Gefahren der Erweiterung einer Zettelbank zu einer Kreditanstalt zurückzukommen.

Dieses scheint uns nämlich:

1) eine viel zu große Meinung von der wirtschaftlichen Bedeutung einer Zettelbank zu verrathen;

2) nicht mit Recht Zettelbanken und Kreditanstalten als völlig verschiedenartige Institute einander gegenüberzustellen;

3) in der Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Zettelbanken selbst von ihrem, dem Standpunkt der Konfessionierung und Privilegierung aus, über das Ziel hinauszuschießen.

Ad 1. Schon im Vorwort wird die nach des Verfassers Meinung bevorstehende Errichtung einer badischen Zettelbank als ein Ereignis geschildert, welches „dem schwindenden Kredit einen neuen Hebel, dem Uebernehmensgeist einen neuen Sporn, den Jaghaften neue Hoffnung“ geben, durch Schaffung „neuer Hilfsquellen“ dem Klein des Staates, der mit immer größeren Anforderungen bedrängt werde, und der Bürger, auf deren fast unerträgliche Steuern lasten, vorbeugen werde. Wir kennen weder Symptome, welche uns eine so trübe Diagnose, wie sie der Verf. über die wirtschaftlichen Verhältnisse Badens stellt, gerechtfertigt erscheinen liegen, noch haben wir die Meinung, daß, wenn diese Zustände so tief krank wären, eine Zettelbank auch nur als ein ganz schwaches Palliativ begrüßt werden dürfte. Wir erwarten von einer gut fundierten und gut verwalteten badischen Zettelbank keine erheblichen weiteren Veränderungen, als daß ein paar hunderttausend Gulden Frankfurter Banknoten, vielleicht einige tausend Gulden Noten der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank u. s. w. aus unserem Verkehr verschwinden werden. Da wir aber in der Zirkulation dieser fremden Noten neben den hiesigen und fremden Staatsklaffen-Anweisungen kein Unglück, nicht einmal irgend einen Nachtheil erblicken können, so lange diese Noten und Scheine pari stehen,*) vermögen wir auch gerade kein dringendes Bedürfnis nach einer badischen Zettelbank anzuerkennen. Die von dem Verf. be-

hauptete „Universalität“ der Banknote als Zahlungsmittel (S. 2) können wir weder zugestehen, noch erscheint es uns nöthig, daß Baden für sein Universum sich ein solches neues Zahlungsmittel schaffe. Womit aber natürlich weder gesagt werden soll, daß wir nicht überhaupt einer oder mehrerer Banken bedürften, noch, daß es nicht unter Umständen ganz zweckmäßig sein könnte, wenn diese Banken neben ihren anderen Passivgeschäften auch das Notengeschäft betreiben.

Es ist ein altes Vorurtheil, welchem auch der Verf. jener Schrift zu huldigen scheint, die Banknoten-Emission als ein besonders lukratives und für den Gesamtverkehr hochbedeutungsvolles Bankgeschäft zu betrachten.

Das Bankgeschäft bedarf zu seiner blühenden Entfaltung der Noten-Emission nicht; es ist ein Wahn, die Notenausgabe für eine unerlässliche Bedingung des Gedeihens der Banken anzusehen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade die Papiergeld-Ausgabe häufig die Klippe gewesen ist, an welcher große und kleine Bankinstitute gescheitert sind. Durch Gründung von Banken, welche auf dieses beneidete Recht verzichten, kam und wird der Entwicklung des Bankwesens ein unmittelbarer praktischer Impuls gegeben werden.

Mit dem Vorurtheil, daß die Banken ohne das Recht der Notenausgabe nicht existiren können, geht das andere Hand in Hand, daß ihre Aufgabe nicht in der Kreditnahme, sondern in der Kreditgewährung liege. Freilich, wenn wir behaupten, daß nicht die letztere, sondern die erstere die prinzipiale Aufgabe der Banken sei, so soll damit auch nur darauf hingewiesen werden, in welcher Folge das Geschäft derselben sich zu entwickeln habe; denn natürlich: Kredit zu nehmen — darauf kann nicht die ganze Thätigkeit eines Bankinstitutes gerichtet sein. Aber die Mittel zum Kreditgewähren muß es sich durch Kreditnahme verschaffen, und die letztere ist nicht nur mit Rücksicht auf die Verwendung des genommenen Kredites, sondern auch an sich ein höchwichtiges Geschäft; es macht die Banken zu dem, was sie recht eigentlich sein sollen, zu Sparbanken und Zahlungsvermittlern zugleich. Man kann uns nicht entgegenhalten, daß ja die Aktienbanken, welche Noten emittiren, bereits den von uns empfohlenen Geschäftsgang beobachteten; denn bekanntlich hat das Aktienkapital zu wenig die Eigenschaften eines der Ankauf gewährten Kredites, wie der Ankauf von Papiergeld, oder die Annahme desselben an Zahlungsstatt. Wer mit einem Aktienkapital und mit dem Notenausgabemonopole seinen Geschäftsbetrieb anfängt, fängt ihn offenbar nicht mit Kreditnehmern oder mit Hilfe desselben an. In den meisten mit dem Monopole der Zettel-

ausgabe ausgestatteten Banken des Kontinents ist es sogar nicht einmal, oder nur in sehr beschränktem Maße, erlaubt, verzinslichen Kredit zu nehmen. Bekanntlich war es z. B. den preussischen, nach der Hansemann'schen Schablone von 1848 zugeschnittenen Privatbanken verboten, verzinsliche Depositen anzunehmen, und es lag daher für sie auch weder der Anreiz, noch die Möglichkeit vor, den Giroverkehr auszubilden.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt. Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ehe sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko herausstellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt. Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ehe sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko herausstellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt. Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ehe sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko herausstellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt. Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ehe sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko herausstellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt. Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ehe sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko herausstellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt. Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ehe sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko herausstellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt. Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ehe sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko herausstellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt. Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ehe sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko herausstellen.

angesehener Beitrag um ca. 7 fr. vermehrt werden. Was aber den Ruhen anbelangt, welchen die Gemeinde von der Straße hat, so drehte sich bei der heutigen Verhandlung der Streit hauptsächlich um die Prinzipienfrage, ob dabei nur auf die innerhalb der Gemarkung befindlichen Strecke der Landstraße oder auf diese überhaupt, also auch auf die Gemarkung derselben für den Verkehr der Gemeinde außerhalb ihrer Gemarkung zu sehen sei. Der Gerichtshof entschied sich für die letztere von dem Vertreter des Staatsinteresses vertheidigte Ansicht. Dieselbe schien nicht nur der Natur der für einen weiteren als den bloß örtlichen Verkehr bestimmten Landstraßen zu entsprechen, sondern ist offenbar auch durch den Wortlaut des Gesetzes selbst unterstützt, und überdies spricht für dieselbe der Grundsat, daß die Ausnahme von einer Regel streng anzulegen ist.

Die übrigen drei Fälle der heutigen Tagesordnung bieten nichts Bemerkenswerthes dar.

Karlsruhe, 4. Mai. (Groß. Verwaltungs-Gerichtshof.) In der heutigen öffentlichen Sitzung kamen sechs Fälle zur Verhandlung, wovon drei die Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung eines Beitrags zur Unterhaltung der Landstraßen, zwei den Bürgerrechte-Antritt und einen den Ertrag von Krankheitskosten für einen armen Diensthoten betrafen. In dem letzterwähnten Fall handelte es sich nur um die Frage, ob ein durch Ueberfahrenwerden herbeigeführter Beinbruch als eine Krankheit anzusehen und daher die Verordnung vom 16. Febr. 1838 auf einen solchen Fall anzuwenden sei. Die betheiligte Gemeinde wollte nämlich darin keinen Krankheitsfall, sondern einen Unglücksfall erblicken. Die beiden Bürgerrechtefälle haben kein allgemeines Interesse. Bei den Streitigkeiten über die Straßenunterhaltungs-Beiträge waren die Gemeinden Altsulheim, Dachsenfeld und Schönaich betheiligt.

Die Gemeinde Altsulheim verweigert jeden Beitrag zur Unterhaltung der Landstraße, welche hiesig von Neulshheim in der Richtung nach Wiesloch in einer Länge von 43,2 Ruthen durch einen Theil der Gemarkung Altsulheim zieht, unter Berufung auf ein bei Bildung der Gemeinde Neulshheim i. J. 1830 mit dieser abgeschlossenes Uebereinkommen, wonach die letztere Gemeinde die Unterhaltung der fraglichen Strecke des damaligen Bismarckweges nach Neilingen und St. Leon für einige Zeiten übernahm. Der Gerichtshof war jedoch mit der Groß. Straßenverwaltung der Ansicht, daß die letztere durch jenes Uebereinkommen in keiner Weise gebunden sei und sich lediglich an denjenigen zu halten habe, welcher durch das neue Straßengesetz als Beitragspflichtig bezeichnet werde, d. h. nach § 5 desselben an die Gemeinde, durch deren Gemarkung die Straße zieht, also hier an die Gemeinde Altsulheim. Es ist dies um so mehr anzunehmen, als nach § 14 a des Ges. der Beitrag eigentlich nicht für die einzelne Straße selbst, sondern zu den sämtlichen Landstraßen des Kreises gegeben wird, wobei die Länge einer Landstraße auf der eigenen Gemarkung nur den Maßstab für jene allgemeinere Beitragspflicht bildet. Der Gemeinde Altsulheim bleibt natürlich vorbehalten, die Rechte, welche sie aus dem angetretenen Vertrag jetzt noch für sich ableiten zu können glaubt, der Gemeinde Neulshheim gegenüber im geordneten Wege geltend zu machen.

Die Gemeinde Dachsenfeld verlangt Befreiung von einem Beitrag zu der im Saume ihrer Gemarkung durch das Nagoldthal hinziehenden Landstraße von Pforzheim nach Galm, weil die oben auf der Höhe gelegene Gemeinde von dieser Straße gar keinen Nutzen habe. Die Groß. Straßenbau-Verwaltung erließ ihr $\frac{1}{2}$ des auf sie fallenden Beitragssatzes, zog sie aber mit $\frac{1}{4}$ bei, weil die Straße doch immer als Holzabfuhrweg für die auf der Gemarkung Dachsenfeld gelegenen Wäldungen (des Aersars und der Stadt Pforzheim) diene, und weil dieselbe außerhalb der Hohenfelder Gemarkung vom Kupferhammer bis zur Stadt Pforzheim den ganzen Verkehr der Bewohner von Dachsenfeld mit dieser Stadt vermittelt. Der Groß. Verwaltungs-Gerichtshof hielt die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde für theilweise begründet. Einmal hatte sich herausgestellt, daß nur von einem kleinen Theil der Wäldungen auf der Gemarkung Hohenfeld das Holz auf der Landstraße abgeführt werde; auch war zu berücksichtigen, daß in dieser Hinsicht die Landstraße der Gemeinde keinen Gemeinbeweg erspart, da die Waldeigenthümer für die Holzabfuhr selbst zu sorgen haben. Sodann konnte bei den besondern Verhältnissen des Falles die Befreiung der kurzen Strecke vom Kupferhammer bis zur Stadt Pforzheim nicht in Betracht kommen, da dieselbe nicht nur einen Theil der Landstraße durch das Nagoldthal nach Galm bildet, sondern da sie zugleich auch als Theil der Bismarckstraße und als Theil des Bismarckweges nach Dachsenfeld, sowie als Ortstraße von Pforzheim erscheint und da sie insbesondere von jeder und lange vor der Erbauung der Nagoldthal-Straße, um deren Unterhaltungskosten es sich hier handelt, bestanden hat und von der Gemeinde Hohenfeld in gleicher Weise benutzt wurde, wir dies heutzutage noch geschieht. Der Gerichtshof sprach daher aus, daß die Gemeinde mit $\frac{1}{4}$ des auf sie fallenden Beitragssatzes zu zahlen habe.

Die Beschwerde der Gemeinde Schönaich, welche von einem Beitrag zu der durch einen Theil ihrer Gemarkung (den Zinken Bach) ziehenden Gutsathal-Straße befreit sein wollte, stellte sich offenbar als unbegründet dar, da nicht nur die Bewohner des Zinken Bach, sondern die ganze Gemeinde die fragliche Landstraße in- und außerhalb ihrer Gemarkung für ihren ganzen Verkehr nach dem Gutach und Kinzigthal bedarf und gebraucht.

Marktpreise.

Karlsruhe, 10. Mai. In der hiesigen Mehlhalle wurden am 5. Mai zu Durchschnittspreisen per 150 Pfund verkauft: Weizen Nr. 1 13 fl. 45 kr.; Schwingmehl Nr. 1 15 fl. — kr.; Weizen in 3 Sorten 10 fl. 30 kr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 39,207 Pfd. Weizen, 149,430 Pfd. Mehl, 188,637 Pfd. Weizen, 145,335 Pfd. Mehl. Davon verkauft: 43,302 Pfd. Weizen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Kroenlein.

*) Denn von dem Irthum, daß die politischen Grenzen eines Landes auch wirtschaftliche Verkehrsgrenzen seien, und daß das „Geld aus dem Lande gehen“ irgend etwas auf sich habe, sind wir nie befreit gewesen.

